

Flexible Netzanschlüsse: Brücke statt Dauerlösung.

Die Bundesregierung will mit flexiblen Netzanschlussvereinbarungen (Flexible Connection Agreements, FCA) neue Erzeugungs- und Speicheranlagen trotz knapper Netzkapazitäten schneller anschließen. Das Netzanschlusspaket überlässt die konkrete Ausgestaltung jedoch weitgehend der Bundesnetzagentur (vgl. § 14e Abs. 4 S. 1 EnWG-E). Damit drohen Netzengpassrisiken einseitig auf Anlagenbetreiber verlagert und notwendige Netzausbauten verzögert zu werden. **Deshalb muss der Gesetzgeber selbst klare Leitplanken vorgeben: Flexible Netzanschlüsse dürfen den Netzausbau nur übergangsweise flankieren, nicht dauerhaft ersetzen.**

Warum muss die Brückenfunktion gesetzlich abgesichert werden? Grundprinzip eines FCA ist, dass der Anlagenbetreiber Einschränkungen in der Fahrweise akzeptiert, dafür aber früher Zugang zum Netz erhält. Dies darf aber weder zum Regelfall noch zum Dauerzustand werden, da andernfalls ein Ausbaustopp neuer Erzeugungs- und Speicheranlagen droht. Es sollte daher im Netzanschlusspaket zwingend klargestellt werden, dass FCA den Netzausbau zwar im Sinne einer Brückenfunktion flankieren können, ihn aber nicht dauerhaft ersetzen dürfen. Dazu sollten konkret folgende Maßnahmen verankert werden:

› Wahlrecht statt faktischem Zwang

Anschlusspetenten sollten zwischen einem früheren flexiblen Netzanschluss mit klar begrenzten Einschränkungen und einem späteren unbeschränkten Netzanschluss mit fester Anschlusskapazität wählen können. Flexible Netzanschlüsse dürfen weder rechtlich noch faktisch zum Regelfall werden.

› Fester Netzanschluss nach spätestens fünf Jahren

Der flexible Anschluss muss mit einem verbindlichen Netzausbaupfad verbunden werden. Nach spätestens fünf Jahren erhält der Anlagenbetreiber das Recht, zu einer festen Netzanschlusskapazität zu wechseln. Hält der Netzbetreiber diese Frist nicht ein, sind die daraus entstehenden wirtschaftlichen Nachteile vollständig zu kompensieren.

› Einschränkungen begrenzen

Umfang, Dauer und wirtschaftliche Folgen von Eingriffen in die Fahrweise von Anlagen müssen bereits bei Vertragsschluss transparent und kalkulierbar festgelegt werden. Entschädigungsfreie Abregelungen müssen insgesamt gedeckelt sein, so wie im Redispatchvorbehalt bereits angelegt. Darüber hinaus gehende Eingriffe, etwa in Form von „Feasibility Ranges“ (vgl. BMW-Branchendialog „Systembetrieb 2030“) müssen angemessen kompensiert werden.

Das Netzanschlusspaket muss FCA als zeitlich begrenzte Brückenlösung definieren. Bundeinheitliche Vorgaben müssen mindestens ein echtes Wahlrecht, einen verbindlichen Netzausbaupfad, den Anspruch auf eine feste Anschlusskapazität nach spätestens fünf Jahren sowie klare Begrenzungs- und Entschädigungsregeln enthalten.